

Kenn-Nr.

**Abschluss- und Wiederholungsprüfung 2023**  
**im Ausbildungsberuf**  
**Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter**  
**Einstellungsjahrgang 2020**

<b>2. Prüfungsbereich:</b>	<b>Personalwesen - staatlich</b>
<b>Prüfungstag:</b>	10.10.2023
<b>Bearbeitungszeit:</b>	120 Minuten
<b>zugel. Hilfsmittel:</b>	DVP- oder VSV-Gesetzessammlung nicht programmierbarer, nicht textspeicherfähiger Taschenrechner

**Hinweis:** Die Klausur besteht aus **4** Seiten (incl. Deckblatt).  
Bitte prüfen Sie die Vollständigkeit sofort nach!

## Arbeits- und Tarifrecht

### Aufgabe 1

5 Punkte

Bestimmen Sie, ob es sich bei den folgenden Personalvorgängen um eine Umsetzung, Abordnung, Versetzung oder Zuweisung handelt.

Eine Begründung sowie die Angabe der Rechtsgrundlage ist nicht erforderlich.

Hedwig Heger, Beschäftigte beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, absolviert für die Dauer von 8 Monaten den Beschäftigtenlehrgang I beim AFI LSA.	
Erwin Erlich, Beschäftigter beim AFI LSA, werden dauerhaft Tätigkeiten im Haushalt beim AFI LSA übertragen. Bisher war er beim AFI LSA in der Personalstelle tätig.	
Kurt Schmiedel, bisher Haushaltssachbearbeiter beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, wechselt zum AFI LSA und wird dort dauerhaft als Dozent für Haushaltsrecht eingesetzt.	
Luisa Mann, bisher tätig beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt in Halle, soll künftig dauerhaft Tätigkeiten beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt in Magdeburg übernehmen.	
Kerstin Schmoll, bisher tätig beim MI LSA, hat sich erfolgreich auf eine ausgeschriebene Stelle bei der Stadt Köthen beworben. Sie nimmt zunächst vorübergehend, für die Dauer von 3 Monaten, Tätigkeiten bei der Stadt Köthen wahr.	

### Aufgabe 2

50 Punkte

#### **Sachverhalt**

Sie sind beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt für die Betreuung der Tarifbeschäftigten zuständig. Bearbeiten Sie den nachfolgend, verkürzt dargestellten Personalvorgang entsprechend der Aufgabenstellungen. Gehen Sie davon aus, dass der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) bei dem Personalvorgang auf Grund entsprechender arbeitsvertraglicher Regelung zur Anwendung kommt.

Gustav Gut (geb. am 28.04.1985) wurde zum 1. Juli 2022 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt in Vollbeschäftigung eingestellt. Das Arbeitsverhältnis ist bis zum 31. Oktober 2023 befristet. Ein Sachgrund für die Befristung liegt nicht vor. Aufgrund seiner vorherigen Beschäftigung beim Finanzamt Dessau-Roßlau vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 wurde Herr Gut zum 1. Juli 2022 nach § 16 Abs. 2 Satz 2 TV-L der Stufe 2 zugeordnet.

Herrn Gut sind dauerhaft Tätigkeiten der Entgeltgruppe 6 zugewiesen. Seit dem 1. September 2022 arbeitet Herr Gut in Teilzeit mit 30 Wochenstunden. Vom 3. Juli 2023 bis 24. Juli 2023 wurde Herrn Gut Sonderurlaub gewährt. Ein dienstliches Interesse wurde nicht anerkannt.

**Aufgaben:**

Beantworten Sie die nachfolgend aufgeführten Fragen in Textform unter Angabe der maßgeblichen Rechtsgrundlagen.

- 2.1 Berechnen Sie ausführlich die Höhe der Jahressonderzahlung (brutto), welche Herrn Gut für das Jahr 2022 zusteht. (30 Punkte)
  
- 2.2 Prüfen Sie, ob der mit Herrn Gut geschlossene befristete Arbeitsvertrag zulässig ist. (12 Punkte)
  
- 2.3 Welche Auswirkungen hat der Sonderurlaub vom 3. bis 24. Juli 2023 auf die Stufenlaufzeit? (8 Punkte)

**Sachverhalt**

Robert Lang hat den Vorbereitungsdienst im Allgemeinen Verwaltungsdienst der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt in Sachsen-Anhalt erfolgreich durchlaufen. Nach der anstrengenden Prüfungsphase gönnte er sich eine kleine Auszeit und reiste durch die Welt.

Am 4. Oktober 2023 wurde ihm von Herrn Pleye, dem Präsidenten des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, eine Ernennungsurkunde ausgehändigt. Die Ernennungsurkunde enthält folgende Formulierung (Auszug): „...mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 zum Regierungsinspektor...“.

**Bearbeitungshinweise:**

1. Herr Pleye ist für die Ernennung des Herrn Lang beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt zuständig.
2. Herr Lang verfügt über keine berufliche Erfahrung und ist bei der Einstellung der Stufe 1 seiner Besoldungsgruppe zuzuordnen.
3. Gehen Sie davon aus, dass das Besoldungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Landesbesoldungsgesetz) zur Anwendung kommt.
4. Herr Lang hat nach Nummer 13 Buchst. b der Vorbemerkungen zu den BesO A und B Anspruch auf eine allgemeine Stellenzulage
5. Herr Lang ist ledig und hat keine Kinder.

**Aufgaben:**

Beantworten Sie die nachfolgend aufgeführten Fragen in Textform unter Angabe der maßgeblichen Rechtsgrundlagen.

1. Wann wurde die Ernennung des Herrn Lang wirksam? Begründen Sie. (6 Punkte)
2. Berechnen Sie ausführlich die Dienstbezüge (Brutto) von Herrn Lang für Oktober 2023. (22 Punkte)
3. Wann endet die Probezeit des Herrn Lang bei regelmäßiger Bewährung frühestmöglich? Begründen Sie kurz. (4 Punkte)